Open Access und Veröffentlichungsstrategien

Thomas Hartmann

Tagung Digitalisierung & Recht

– Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht

Bucerius Law School Hamburg, 26.11.2016

Urheberrecht und Lizenzverträge: Grundlagen für wissenschaftliche Autoren/innen

- Publizieren bei einem Verlag mit i.d.R. (zunächst) ausschließlicher Rechteeinräumung
- Open Access-Publizieren (sog. Golden Open Access)
- Publizieren bei einem Verlag mit (späterer) Zweitveröffentlichung (sog. Green Open Access)

Urheberrecht für Lizenzen

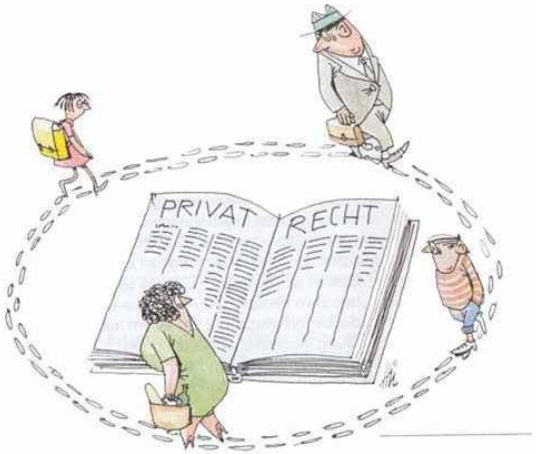

- Urheberschutz = Ausschließliches, absolutes Recht

  (vergleichbar Sacheigentum § 903 BGB und Art. 14 GG)

  -> „Alle Rechte sind vorbehalten.“

  -> Alle Nutzungen bedürfen einer vertraglichen Nutzungsgestattung (= „Lizenz“), falls Urheberschutz besteht und keine Schrankenbestimmung eingreift.

- Lizenzrecht -> Vertragsrecht

  -> Vertragsfreiheit

  -> Rechtswahlklausel

Rechte des Urhebers

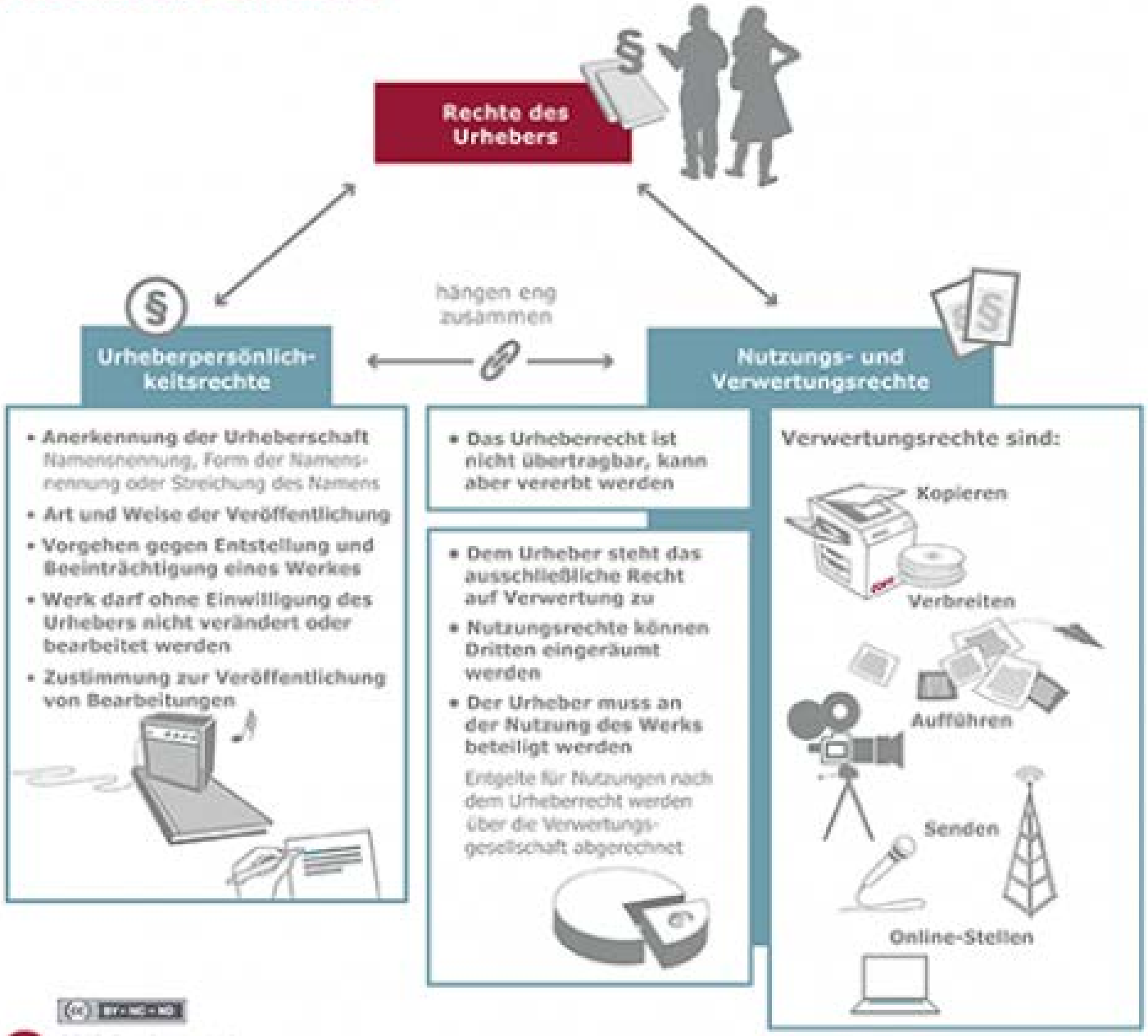

2013 Bundeszentrale für politische Bildung

Publizieren bei einem Verlag – (bislang) wie folgt:

§ 31 (3) UrhG
Das **ausschließliche** Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk ***unter Ausschluss aller anderen Personen*** auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und ***Nutzungsrechte einzuräumen***. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt.

Open Access - Publizieren

→

http://open-access.net/informationen-fuer-verschiedene-faecher/rechtswissenschaft/

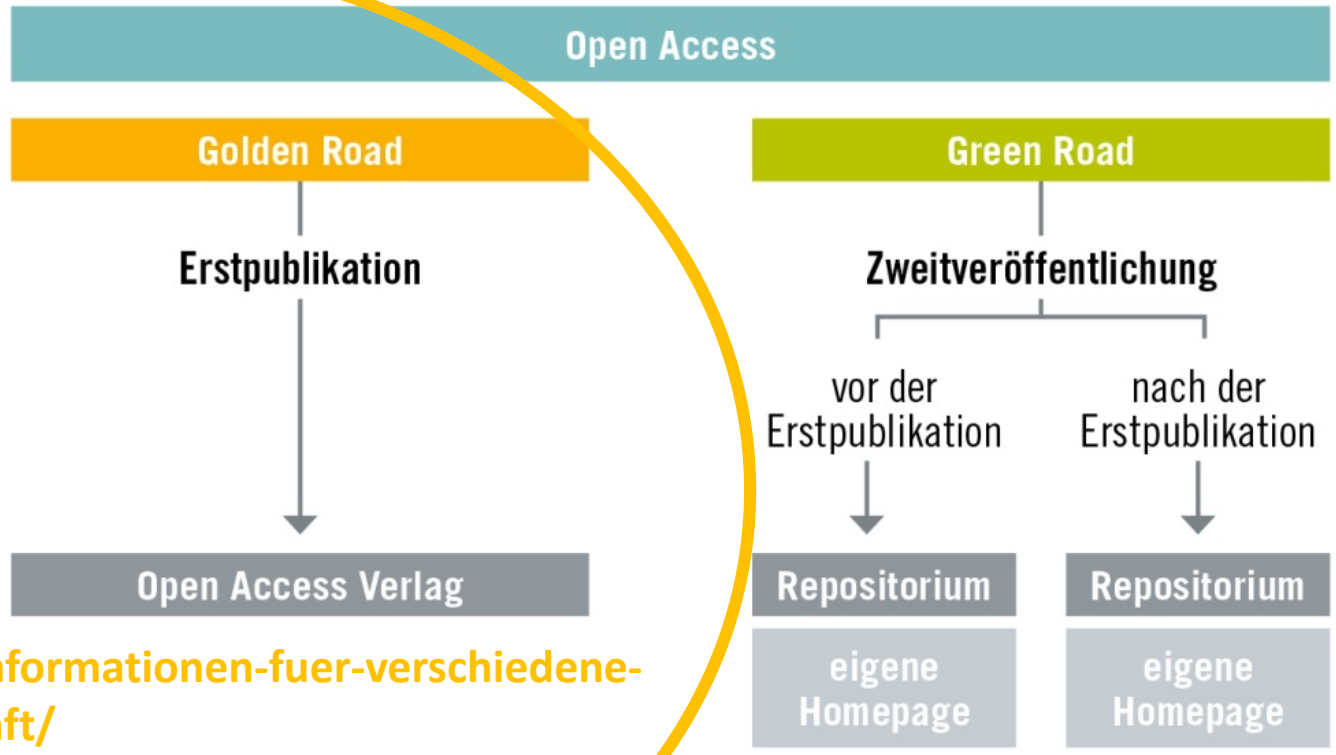

Quelle:
IUWIS (Hrsg.), Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien – Handreichung für Universitäten, Forschungszentren und andere Bildungseinrichtungen (S. 32), Berlin 2011,
frei abrufbar unter http://www.iuwis.de/workshop

Rechtlicher Maßstab für Open Access (**Gold**)

-> Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities of 22 October 2003

[Vorbemerkung; Ziele]

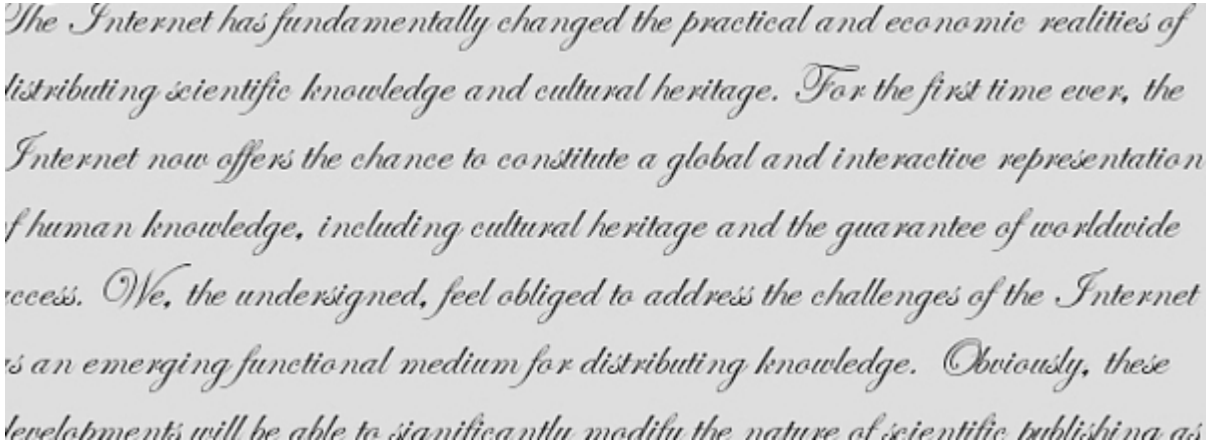
The Internet has fundamentally changed the practical and economic realities of distributing scientific knowledge and cultural heritage. For the first time ever, the Internet now offers the chance to constitute a global and interactive representation of human knowledge, including cultural heritage and the guarantee of worldwide access. We, the undersigned, feel obliged to address the challenges of the Internet as an emerging functional medium for distributing knowledge. Obviously, these developments will be able to significantly modify the nature of scientific publishing as

Definition einer Veröffentlichung nach dem Prinzip des offenen Zugangs (Open Access-Veröffentlichung)

Der offene Zugang als erstrebenswertes Verfahren setzt idealerweise die aktive Mitwirkung eines jeden Urhebers wissenschaftlichen Wissens und eines jeden Verwalters von kulturellem Erbe voraus. Open Access-Veröffentlichungen umfassen originäre wissenschaftliche Forschungsergebnisse ebenso wie Ursprungsdaten, Metadaten, Quellenmaterial, digitale Darstellungen von Bild- und Graphik-Material und wissenschaftliches Material in multimedialer Form.

Open Access-Veröffentlichungen müssen zwei Voraussetzungen erfüllen:

1. Die ***Urheber und die Rechteinhaber*** solcher Veröffentlichungen gewähren **allen** Nutzern **unwiderruflich** das freie, **weltweite Zugang**srecht zu diesen Veröffentlichungen und erlauben ihnen, diese Veröffentlichungen – in **jedem beliebigen digitalen** Medium und **für jeden verantwortbaren Zweck** – **zu kopieren, zu nutzen, zu verbreiten, zu übertragen und öffentlich wiederzugeben sowie Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten**, sofern die **Urheberschaft korrekt angegeben** wird. (Die Wissenschaftsgemeinschaft wird, wie schon bisher, auch in Zukunft Regeln hinsichtlich korrekter Urheberangaben und einer verantwortbaren Nutzung von Veröffentlichungen definieren) Weiterhin kann von diesen Beiträgen eine geringe Anzahl von Ausdrucken zum privaten Gebrauch angefertigt werden.

2. Eine vollständige Fassung der Veröffentlichung sowie aller ergänzenden Materialien, einschließlich einer Kopie der oben erläuterten Rechte wird in einem geeigneten elektronischen Standardformat in mindestens einem Online-Archiv hinterlegt (und damit veröffentlicht), das geeignete technische Standards (wie die Open Archive-Regeln) verwendet und das von einer wissenschaftlichen Einrichtung, einer wissenschaftlichen Gesellschaft, einer öffentlichen Institution oder einer anderen etablierten Organisation in dem Bestreben betrieben und gepflegt wird, den offenen Zugang, die uneingeschränkte Verbreitung, die Interoperabilität und die langfristige Archivierung zu ermöglichen.

[…]

[Eigene Hervorhebungen.]

OPEN ACCESS?

© MPG/ Amac Garbe

„Wenn Open Access als Goldstandard künftiger Publikationen Realität wird, dann entsteht das, was ich als das ‚Google der Wissenschaft' nennen möchte. Wissen und Erkenntnisse werden so leicht und umfänglich wie nie zu haben sein."

MPG-Präsident Martin Stratmann auf der MPG-Hauptversammlung am 15.06.2016

(zitiert nach Beitrag in: MaxPlanckForschung Nr. 2/16, S. 10 ff.)

OPEN ACCESS?

OA2020 – The Initiative
Open Access 2020 is an international initiative that aims to induce the swift, smooth and scholarly-oriented transformation of today's scholarly journals from subscription to open access publishing.
The principles of this initiative were discussed and agreed upon at the Berlin 12 Conference on 8-9 December 2015 and are embodied in an Expression of Interest, which has already been endorsed by numerous international scholarly organizations.
The practical steps that can be taken towards the envisaged transformation are outlined in a Roadmap.
All parties involved in scholarly publishing – particularly universities, research institutions, funders, libraries, and publishers – are invited to collaborate through OA2020 for a swift and efficient transition of scholarly publishing to open access.
This important initiative is open to further institutional signatories.
Please consider offering your support.

[redacted]

Why is that?

[redacted]

→ **Please visit http://oa2020.org/ !**

(Open Access-)Lizenzierung: Creative Commons

→*Creative Commons*

Lizenzgenerator unter

https://creativecommons.org/choose/?lang=de

See also https://www.youtube.com/watch?v=AeTlXtEOplA

Icon:	Kürzel:	Bedeutung:	
	BY	Attribution	Namensnennung erforderlich.
	NC	Non commercial	Nicht überwiegend Gewinn- oder Erwerbszwecken dienende Verwendung des Lizenzgegenstandes gestattet.
	ND	No derivatives	Veränderungen des Lizenzgegenstandes sind nicht erlaubt.
	SA	Share alike	Weitergabe des (veränderten) Lizenzgegenstandes nur unter den Bedingungen der Ausgangslizenz gestattet.

Quelle:
vgl. http://de.creativecommons.org/

How to assess open Access legally?

Hartmann, Offene Lizenzen – ein Werkstattbericht zu den rechtlichen Herausforderungen im Jahr 2015.

BAdW-Vortrag vom 28.04. 2015. Aufgezeichnet und abrufbar beim Wissenschaftsportal L.I.S.A. der Gerda-von-Henkel-Stiftung

Open Access - Publizieren

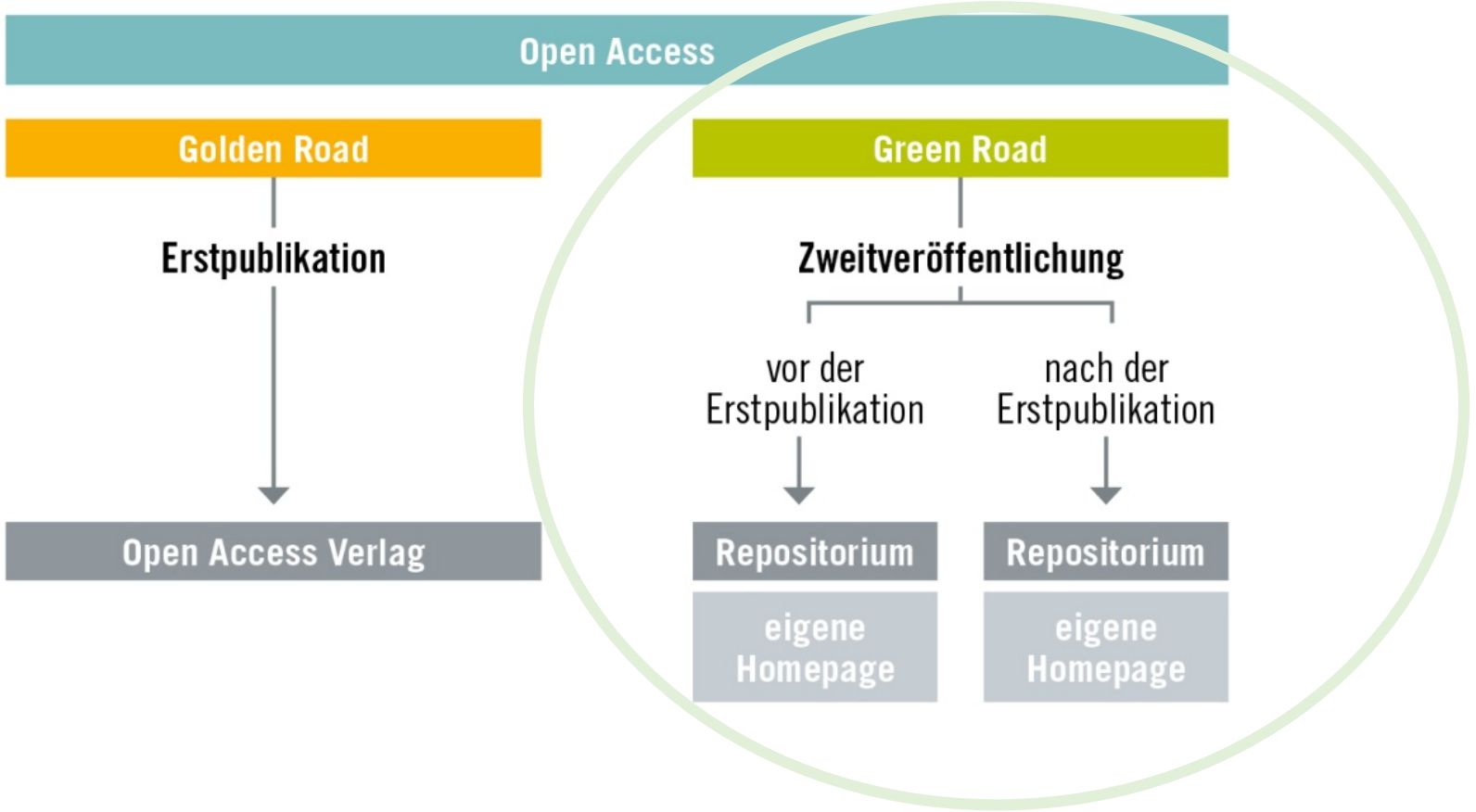

Quelle:
IUWIS (Hrsg.), Zur urheberrechtlichen Gestaltung von Repositorien – Handreichung für Universitäten, Forschungszentren und andere Bildungseinrichtungen (S. 32), Berlin 2011,
frei abrufbar unter http://www.iuwis.de/workshop

Zeitlich abgestufte Rechteeinräumung in Autorenverträgen

-> Individuelle (*formfreie!*) Vereinbarung zwischen Autoren/innen und Verlagen

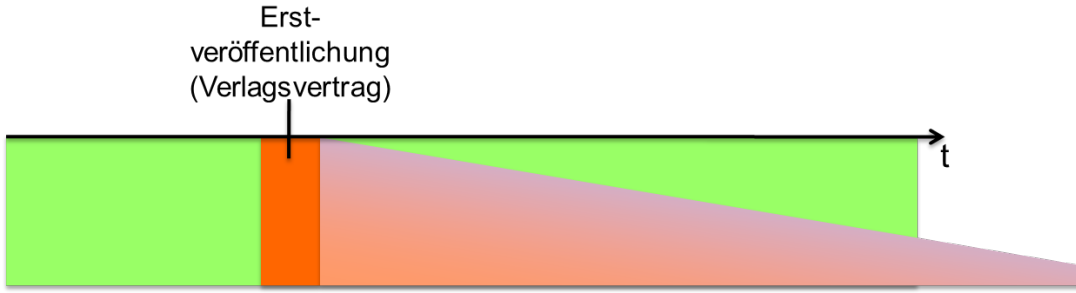

B E I S P I E L E

1.) „Rechtseinräumung
Mit Annahme Ihres Manuskripts zur Veröffentlichung in […] räumen Sie dem Verlag […] für die Dauer von **drei Jahren** ab Veröffentlichung des Beitrags das **ausschließliche** und danach für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist einschließlich zukünftiger Verlängerungen das **nichtausschließliche Recht zur weltweiten Vervielfältigung** und **Verbreitung** Ihres Beitrags einschließlich folgender Rechte ein: Vorabveröffentlichung, Nachdruck, Übersetzung in anderen Sprachen, Nutzung durch andere Vervielfältigungsformen wie insbesondere Fotokopie, Mikrokopie und ähnliche Techniken, Erstellung, Speicherung und Verbreitung elektronischer Formen (offline und online) wie CD-ROM, CD-I, DVD, Disketten, Nutzung in Local Area Network (LAN), Intranets, Internet und Datenbanken sowie Nutzung durch andere Verbreitungsformen wie Document Delivery Services. […].“

2.) „[…] übertrage ich als Autor der Verlagsgruppe […] das **ausschließliche**, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte **Recht**, den Beitrag in allen derzeit bekannten Nutzungsarten bis zum Ablauf des Urheberrechtes zu nutzen. Eingeschlossen sind insbesondere […]. **Nach Ablauf eines Jahres** nach Veröffentlichung habe ich das Recht, den Beitrag neben dem Verlag durch Einräumung **einfacher Nutzungsrechte** zu verwerten, jedoch nicht in Verbindung mit dem Titel bzw. der Marke […], dem Erscheinungsdatum und dem Quellenhinweis.“

3.) Aufzählung der eingeräumten Rechte in vorangehender Klausel, dann:
„Die vorstehend in Ziff. […] genannten Rechte werden dem Verlag **als ausschließliche Rechte für die Dauer des Urheberrechts** und ohne räumliche Beschränkung eingeräumt.“

Urheberrecht und Lizenzverträge: Veröffentlichungsoptionen Jura

<u>Monographien</u>

z. Bsp.

- Qualifikationsarbeiten
- *Hartmann*, Urheberrecht in der Bildungspraxis, 2014, W. Bertelsmann Verlag

Urheberrecht und Lizenzverträge: Veröffentlichungsoptionen Jura

Sammelwerke

z. Bsp.

- Tagungsband, Festschrift, Handbuch
- *Hartmann*, Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der Forschungsdaten, in: Jürgen Taeger (Hg.), Law as a Service (LaaS) - Recht im Internet- und Cloud-Zeitalter, Bd. 1, OlWIR, Oldenburger Verlag für Wirtschaft, Informatik und Recht, Edewecht 2013, 505 - 515.

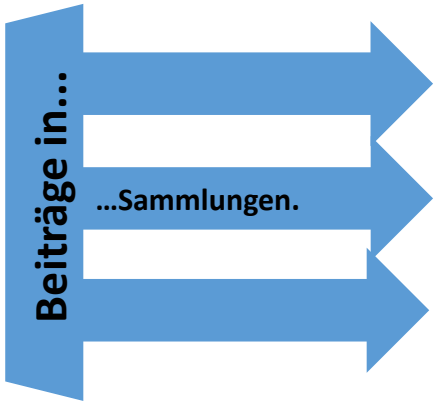

§ 38 UrhG Beiträge zu Sammlungen

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.

(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Urheberrecht und Lizenzverträge: Veröffentlichungsoptionen Jura

Fachzeitschriften

z.Bsp.

- Journal of Intellectual Property, Information Technology and Electronic Commerce Law (JIPITEC)
- Bucerius Law Journal (BLJ)

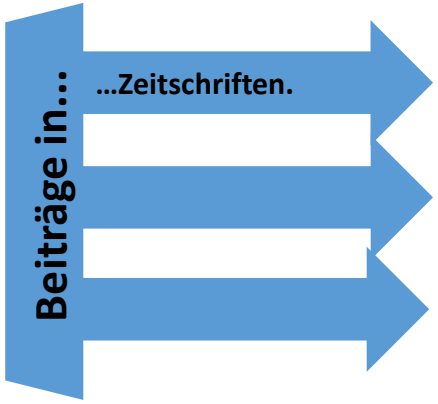

§ 38 UrhG Beiträge zu Sammlungen

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.

(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Vielen Dank soweit…

Before Powerpoint.

WirtschaftsWoche 31/29.7.2016

…zur Diskussion:

Welche Ziele verfolgen SIE mit Ihren Publikationen?

Inwieweit realisieren sich diese?

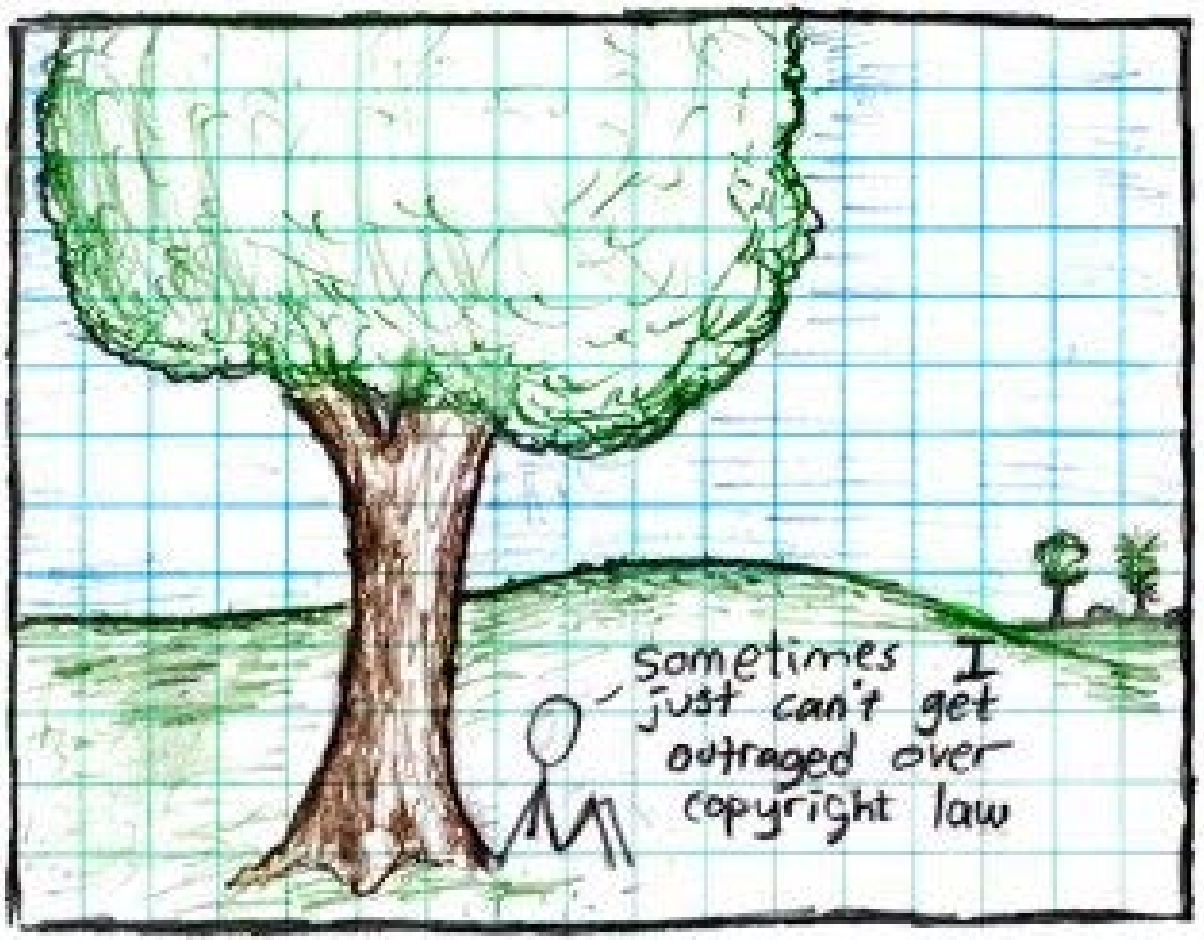

"Copyright" von *Randall Munroe* (Fundstelle: http://xkcd.com/14)
Lizenz: CC BY-NC 2.5

Open Access und Veröffentlichungsstrategien

Thomas Hartmann

Tagung Digitalisierung & Recht

– Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht

Bucerius Law School Hamburg, 26.11.2016